

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissaire: A. Frohberger.

N^o 20.

Freitag, den 16. Mai

1834.

Gesetzkunde.

Zur Kunde der französischen Gesetze.

Ist der Contract, den ein Autor mit einem Verleger wegen der Herausgabe eines Manuscripts geschlossen hat, eine wesentliche, persönliche Verpflichtung, und ist er unfähig, an einen Dritten übertragen zu werden? (Res. aff.)

Diese Frage, die kaum einer gerichtlichen Untersuchung fähig scheint, wenn es sich um die Verpflichtungen des Autors dem Verleger gegenüber handelt, kam neulich durch das Tribunal der Seine, erster Instanz, zur Entscheidung und zwar in einem Sinne, der bei den Verlegern einen um so lebhafteren Eindruck machen mußte, weil sie dadurch in die Notwendigkeit versetzt wurden, bei den Contracten, die sie von nun an mit den Autoren schließen, sich in voraus die Freiheit der Abtretung ihrer Rechte zu sichern.

Im Jahre 1809 gab der Dr. Alibert in Paris bei dem Buchhändler Barrois den ersten Theil seines Werkes: *Maladies de la peau*, heraus. Nach dem Contract, den beide geschlossen hatten, sollte das ganze Werk aus 3 Theilen bestehen und der Verfasser für jeden ein Honorar von 2000 Fr. erhalten. Acht Jahre vergingen aber, ohne daß der zweite Theil erschien. Indes überließ Barrois seinen mit Alibert geschlossenen Vertrag den Buchhändlern Caille u. Ravier. Am 15. August 1818 contrahirte Alibert über bezagtes Werk direct mit letzteren und wiederrief zugleich alle Bindungen, die er gegen Barrois eingegangen war.

1822 wurde endlich der zweite Theil fertig. Eine Zeit nachher starb Caille, sein Verlag ging durch Kauf an den Buchhändler Béchet jun. über, der zugleich alle Rechte erwarb, welche Ravier besessen dat-

te. Ohne den dritten Theil abzuwarten, verkaufte hierauf Béchet seine Handlung an den Buchhändler Corby, der dadurch zugleich Eigentümer der beiden erschienenen Theile des Alibertschen Werkes wurde und sich auch schon als Verleger des zu erscheinenden dritten Theiles betrachtete. Bald darauf läßt Alibert beim Buchhändler Janet unter dem Titel: *Monographie des Dermatoses, ou Précis théorique et pratique des maladies de la peau*, ein Werk erscheinen, welches fast ein buchstäblicher Abdruck des ersten Theiles seiner früheren Schrift ist. Corby belangt sogleich gerichtlich den Verfasser und dringt darauf, ihm die noch vorrathigen 585 Expl. des 1. Theils des oben genannten Werkes zum Preis von 6 Fr. das Exempl. abzunehmen, so wie einen Schadenersatz von 10,000 Fr. (?) zu bewilligen.

In Rücksicht, daß die Contractabtretung durch Caille u. Ravier an Béchet jun. und Corby ohne die ausdrückliche Genehmigung des Dr. Alibert erfolgt sey, der nur in die Abtretung an die Erstern durch Barrois gewilligt habe, erklärt das Tribunal die Klage des Buchhändlers Corby für unbegründet, weist ihn ab und verurtheilt ihn in die Kosten. (Bibliogr. de la France 1834, Feuilleton No. 12.)

Buchdruckerkunst.

Zur Geschichte des Stereotypendrucks.

In No. 2. d. Bl. berichteten wir über die Untersuchungen, welche der Baron van Westreenen van Tiellandt auf Befehl der holländischen Regierung anstellte, um seinen Landsleuten die Erfindung des Stereotypens zu vindicieren. Eine ähnliche Nachricht theilte auch die Bibliographie de la France 1834, Feuille-

M.Y.